Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft

Florian Stoll

Implikationen des Formalisierungsprinzips in der Zwangsvollstreckung

PL ACADEMIC RESEARCH

I. Einleitung

Bei der Zwangsvollstreckung geht es um rechtlich organisierten Zwang als letztes, aber auch unerlässliches Mittel des wirksamen Rechtsschutzes, denn Rechtschutz wird sowohl durch das Urteil als auch die anschließende Zwangsvollstreckung gewährt, sollte der Schuldner das Urteil nicht befolgen. Die Zwangsvollstreckung ist nicht nur von den gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen abhängig, sie unterliegt vielmehr als staatlicher Eingriff insgesamt dem Grundsatz strenger Gesetzmäßigkeit, indem den Vollstreckungsorganen die einzelnen Schritte vorgeschrieben sind.[1] Dabei ist das Erkenntnisverfahren vom Vollstreckungsverfahren organisatorisch getrennt. Diese grundsätzliche Trennung besteht seit 1877. Damals entschloss sich der Gesetzgeber der ZPO, den schwerfälligen gemeinrechtlichen „Exekutionsprozess", der dadurch gekennzeichnet war, dass die Vollstreckung ausnahmslos in der Zuständigkeit des Prozessgerichts lag, durch die Übertragung der Vollstreckung auf besondere Vollstreckungsorgane zu ersetzen.[2] Mit dieser Trennung hängt der Grundsatz der Formalisierung zusammen.[3] Durch die Loslösung der Zwangsvollstreckung vom Prozessgericht als erkennendem Gericht und ihre Übertragung auf nicht richterliche Organe (Ausnahme §§ 887 ff. ZPO) ist das Vollstreckungsverfahren auf eine eigene formell selbstständige Grundlage gestellt.[4] Anders als beim gemeinrechtlichen Exekutionsprozess, bei dem materiell-rechtliche Fragen nach dem dort geltenden „Attraktionsprinzip" vor dem Gericht als Vollstreckungsorgan vorgebracht werden konnten[5], wollte der Gesetzgeber mit der grundsätzlichen Trennung von Prozessgericht und Vollstreckungsorgan nicht nur alle materiellrechtlichen Fragen den Garantien des ordentlichen Prozesses anvertrauen, sondern auch ein zügiges und energisches Vollstreckungsverfahren gewährleisten.[6] Die Zwangsvollstreckung ist daher „entprozessualisiert" und „formalisiert", an äußerlich erkennbare Tatbestände gebunden.[7] Das Prozessgericht ist nur noch in der Vollstreckung von Handlungen und Unterlassungen Vollstreckungsinstanz.

---

1 *Gaul*, ZZP 112 (1999), 135, 139; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 31 Rn. 1.
2 *Gaul*, ZZP 112 (1999), 135, 145.
3 *BGH* NJW 2008, 3147; *Baur/Stürne/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 6.53.
4 *Münch*, Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch, S. 183 ff.
5 *Gaul*, ZZP 112 (1999), 135, 146.
6 *Gaul*, Rpfleger 1971, 81, 90; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, § 5 Rn. 39; *Münch*, S. 183 ff.
7 *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, § 5 Rn. 39.

Diese Loslösung von der gemeinrechtlichen Allzuständigkeit des Prozessgerichts für das Vollstreckungsverfahren gilt als eine der wichtigsten Errungenschaften der modernen europäischen Vollstreckungsordnungen.[8]

Formalisierung des Verfahrens bedeutet generell, dass sachlich-rechtliche Nachteile einer Partei allein daran geknüpft werden, dass sie bestimmte Erklärungen nicht oder nicht in bestimmter Form oder nicht innerhalb bestimmter Fristen abgibt Daraus folgt, dass nur das prozessuales Verhalten einer Partei und nicht der Inhalt ihrer mit einem prozessualen Fehlverhalten übermittelten Information für die Entscheidung gewertet wird.[9] Speziell für das Vollstreckungsrecht und sein Zusammenspiel mit dem materiellen Recht hat die Formalisierung die Auswirkung, dass an Tatbestände angeknüpft wird, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im Einzelfall schließen lassen. Der äußere Anknüpfungspunkt (Titel, Gewahrsam) tritt also an die Stelle der materiell-rechtlichen Grundlagen (Anspruch, Vermögenszugehörigkeit), d.h. der Schein tritt an die Stelle des Seins.[10] Das führt dazu, dass den Vollstreckungsorganen grds. die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Titels (Formalisierung der Vollstreckungsvoraussetzungen) und des Bestehens von Drittrechten (Formalisierung der Zugriffstatbestände) im Rahmen der Vollstreckung verwehrt ist. Als Folge müssen sich Schuldner und Dritte daher über die Rechtsbehelfe des § 767 ZPO und des § 771 ZPO gegen die Vollstreckung wehren[11], während der Gläubiger nach Titelerlass zunächst einmal ziemlich „ungestört" vollstrecken kann. Das Formalisierungsprinzip wirkt sich somit unmittelbar und erheblich auf die Interessen der an der Zwangsvollstreckung beteiligten Parteien aus. Bestandteil der formalisierten Vollstreckung ist weiterhin das Bestimmtheitsgebot: Was der Schuldner zu leisten hat, muss grundsätzlich allein aus dem Titel erkennbar sein.[12] Das Formalisierungsprinzip basiert letztendlich zum großen Teil auf dem Prinzip der Gewaltenteilung, nach dem der Rechtsprechung die Entscheidung von juristischen Streitfragen vorbehalten bleibt.[13]

Trotz dieses Grundsatzes wird das Formalisierungsprinzip an einigen Stellen durchbrochen, während an anderen Stellen eine Durchbrechung von der

---

8 *Stamm*, Prinzipien und Grundstrukturen des Zwangsvollstreckungsrechts, S. 486.

9 *Menne*, ZZP 88 (1975), 263, 265.

10 *J. Blomeyer*, Rpfleger 1969, 279, 281; *Münch*, S. 185.

11 *Gaul*, ZZP 110 (1997), 3, 4; *Geißler*, NJW 1985, 1865, 1866; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht, S. 246; *Münch*, S. 185 f.; Musielak-*Lackmann*, § 767 Rn. 1.

12 *OLG Saarbrücken* BeckRS 2007, 19488; *Roth*, IPRax 1989, 14, 15.

13 *Stamm*, S. 202.

herrschenden Meinung abgelehnt bzw. in den meisten Fällen gar nicht diskutiert wird. Dabei hängt die Zulässigkeit einer Durchbrechung grds. von dem handelnden Organ (bspw. Prozessgericht oder Gerichtsvollzieher), der Interessenlage der Parteien und der Schwierigkeit der materiell-rechtlichen Prüfung (bspw. Rechtmäßigkeit des Anspruchs oder Bestehen von Dritteigentum am zu pfändenden Gegenstand) ab.

Nicht nur beim eigentlichen Vollstreckungsvorgang ist das Formalisierungsprinzip zu beachten, auch in anderen Bereichen der Zwangsvollstreckung spielt es eine Rolle. So ist die Einführung eines differenzierten Rechtsbehelfssystems in der Zwangsvollstreckung auch dem vorgelagerten formalisierten Vollstreckungsverfahren geschuldet. Die Aufteilung der Rechtsbehelfe in einen sog. „vollstreckungsinternen" Rechtsbehelf nach § 766 ZPO und einen „vollstreckungsexternen" nach § 767 ZPO ist unmittelbare Folge der eingeschränkten Prüfungsbefugnis der Vollstreckungsorgane. Gleichermaßen sind der nachrangige Bereicherungsausgleich nach rechtswidriger Vollstreckung und mögliche Schadensersatzansprüche mittelbar darauf zurückzuführen, dass in der Vollstreckung nach h.M. mangels ausreichender Prüfung keine stabilisierende „Vollstreckungskraft" eintreten kann. Weiterhin spielt das Formalisierungsprinzip im Klauselverfahren eine Rolle. Die Klausel wird oft als notwendige Folge der Überantwortung der Zwangsvollstreckung an nicht richterliche Vollstreckungsorgane angesehen. Zudem wird das Erfordernis einer Klauselumschreibung nach den §§ 727 ff. ZPO mit der Formstrenge des Verfahrens begründet (sog. Formalisierung der Vollstreckungsbefugnis). In diesem Kontext wird die Formalisierung immer wieder als Argument dafür bemüht, die viel diskutierte isolierte Vollstreckungsstandschaft abzulehnen. Letztendlich bietet das Formalisierungsprinzip somit Gelegenheit, das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht, von Klauserteilung bis nachträglichem Ausgleichsanspruch bei rechtswidriger Vollstreckung, näher zu beleuchten.